

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts Mitglied der World Medical Association

Präsidium des Nationalrates Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien WIEN, I.,

Weihburggasse 10 - 12

Postfach 213

1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.S./wa

Wien, 21. April 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheitsund Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Anlage 25 Exemplare der Stellungnahme zum oben angeführten Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Dr. Reiner Brettenthaler geschäftsf. Vizepräsident

## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Stubenring 1 1010 Wien

WIEN, I., Weihburggasse 10 - 12 Postfach 213 1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.B./Dr.S./wa

Ihr Schreiben vom: 30. März 1999

Ihr Zeichen: GZ: 21.201/0-VIII/D/13/99

Wien, 21. April 1999

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheitsund Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden, erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgende Stellungnahme abzugeben:

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfes muß die Österreichische Ärztekammer mit großer Besorgnis feststellen, daß die unterschiedlichsten Gesundheitsberufe (wie zB Krankenschwestern, Sanitäter, Augenoptiker und auch Hebammen) immer mehr dazu übergehen, ärztliche Tätigkeiten an sich zu reißen.

#### 1. Zu § 5 HebG (Art I, Z 1):

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich striktest und entschieden gegen die vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs 1 aus, wonach Hebammen automatisch auch zur Anwendung und

Verschreibung von für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Arzneimitteln berechtigt sein sollen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die im Entwurf gewählte Formulierung des § 5 Abs 1 die in den Erläuterungen erwähnte Einschränkung auf die tatsächlich nur für die Ausübung des Berufes der Hebammen erforderlichen Arzneimittel gerade nicht enthält. Vielmehr stellt § 5 Abs 1 in der Form des Entwurfes einen unverständlichen Eingriff in die ärztlichen Vorbehaltstätigkeiten dar. Zwar ist richtig, daß im Ärztegesetz 1998 von der früher üblichen taxativen Aufzählung von Delegierungsmöglichkeiten zugunsten der Angehörigen anderer Gesundheitsberufe abgegangen worden ist. Dieses Abgehen resultierte jedoch stets aus den tatsächlichen berufsbedingten Erfordernissen. Dem entsprechend wurde in diesen Berufsgesetzen auch stets auf einen entsprechenden Ausbildungsstandard für diese Tätigkeiten Wert gelegt.

Bereits der bestehende § 5 Abs 1 HebG entspricht dieser Tendenz, da Hebammen ohnedies bereits jetzt auch ohne ärztliche Anordnung bei entsprechender Indikation in der Eröffnungsperiode Anwendung eines krampflösenden oder schmerzstillenden Arzneimittels berechtigt sind. Der jetzt viel zu weit gehende Entwurf wirft vielmehr die Frage auf, warum es dem Gesetzgeber im Jahre 1994 gerade darauf ankam, den Tätigkeitsbereich der Hebammen sowohl zeitlich als auch fachlich genau zu determinieren. Nunmehr soll sogar auch die zeitliche Begrenzung wegfallen.

Nur Ärzte verfügen jedoch über die anatomischen, pharmakologischen und letztlich medizinischen Kenntnisse, um gefahrenlos Arzneimittel verordnen zu können. Im Gegensatz dazu werden diese Kenntnisse den Hebammen im Zuge ihrer Ausbildung nicht ausreichend vermittelt. Jede Anwendung rezeptpflichtiger Arzneimittel bedarf nach den Regeln der ärztlichen Kunst stets einer entsprechenden diagnostischen Abklärung durch einen Arzt. Ansonsten ist ein Schutz des Patienten im Hinblick auf die mit der Verabreichung verbundenen Nebenwirkungen oder Gefahren nicht ausreichend gewährleistet.

Es sind der Österreichischen Ärztekammer auch keine Schwierigkeiten der Hebammen während ihrer Berufsausübung bekannt, die eine derart massive Ausweitung ihrer Befugnisse rechtfertigen würden. Die geplante Änderung des § 5 HebG wird daher striktest und entschieden abgelehnt. Die Österreichische Ärztekammer gibt bereits jetzt bekannt, diese Änderung des § 5 HebG – sollte sie tatsächlich in der vorliegenden Form beschlossen werden – mit allen Mitteln, die der Rechtsstaat zur Verfügung stellt, zu bekämpfen.

#### 2. Zu § 19 Abs 2 HebG (Art I, Z 3):

Der Entwurf sieht den Entfall der Verpflichtung einer mindestens einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung vor der Möglichkeit der freiberuflichen Ausübung des Hebammenberufes vor. Die Österreichische Ärztekammer lehnt dies strikt ab, da diese einjährige Spitalstätigkeit eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zur Hebammenausbildung darstellt. Der Wegfall der einjährigen Berufsausübungspflicht vor freiberuflicher Tätigkeit erscheint allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die derzeit bestehende Ausbildung der Hebammen um eine Tätigkeit, die der bisherigen Angestelltentätigkeit entspricht, erweitert wird.

#### 3. Zu § 36 Abs 1 GuKG (Art II, Z 3):

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich auch im Bereich des diplomierten Krankenpflegepersonals strikt gegen den Entfall der Verpflichtung einer zweijährigen vollbeschäftigten Berufsausübung vor der Möglichkeit der freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheit- und Krankenpflege aus.

Der Wegfall der zweijährigen Berufsausübungspflicht vor freiberuflicher Tätigkeit erscheint allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die derzeit bestehende Ausbildung des Krankenpflegepersonals um eine Tätigkeit, die der bisherigen Angestelltentätigkeit entspricht, erweitert wird.

#### 4. Zu § 7a MTD-G (Art III, Z 1) und § 68 Abs 6 MTF-SHD-G (Art IV):

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich auch im Bereich der gehobenen medizinischtechnischen Dienste strikt gegen den Entfall der Verpflichtung einer dreijährigen vollbeschäftigten Berufsausübung vor der Möglichkeit der freiberuflichen Ausübung des gehobenen medizinischtechnischen Dienstes aus.

Der Wegfall der dreijährigen Berufsausübungspflicht vor freiberuflicher Tätigkeit erscheint allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die derzeit bestehende Ausbildung der gehobenen medizinischtechnischen Dienste um eine Tätigkeit, die der bisherigen Angestelltentätigkeit entspricht, erweitert wird. In der derzeitigen Form genügt die Ausbildung der gehobenen medizinischen Dienste keinesfalls den Erfordernissen einer freiberuflichen Berufsausübung. Dies gilt auch für den geplanten Entfall des § 68 Abs 6 MTF-SHD-G.

Weiters regt die Österreichische Ärztekammer an, den Begriff "unmittelbar" in § 7a Abs 4 MTD-G im Hinblick auf die technische Entwicklung der Radiologie dahingehend klar zu stellen, daß eine Tätigkeit im Bereich der Teleradiologie nicht gegen die Verpflichtung der Unmittelbarkeit verstößt.

Mit der Erweiterung des § 7a Abs 4 MTD-G um den Halbsatz "... allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen ..." wird offensichtlich versucht, sowohl eine Aufsicht über Heilmasseure und Heilbademeister, als auch die Möglichkeit der Anstellung von Heilmasseuren und Heilbademeistern durch Physiotherapeuten quasi durch die Hintertür einzuführen. Damit wird nach Meinung der Österreichischen Ärztekammer der Entstehung von Instituten ohne Bedarfsprüfungsverfahren Tür und Tor geöffnet. Die Österreichische Ärztekammer spricht sich daher gegen die Aufnahme dieses Halbsatzes in § 7a Abs 4 MTD-G aus.

### 5. Zu § 1 RezeptpflichtG (Art V):

Schon die grundsätzliche Formulierung des § 1 RezeptpflichtG begründet die Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung damit, daß die genannten Arzneimittel auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch - wenn sie ohne ärztliche Überwachung angewendet werden - das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden können. Die Verschreibung von Arzneimitteln ist aus diesen Gründen ganz bewußt ausschließlich Ärzten vorbehalten. Den Hebammen fehlt in ihrer Ausbildung jegliche Grundlage, um die gerade in der Schwangerschaft häufigen Risiken und Gefahren einer medikamentösen Therapie unter allen Gesichtspunkten richtig einschätzen zu können.

Der Österreichischen Ärztekammer sind in diesem Bereich auch keinerlei Schwierigkeiten bekannt, die die Durchführung der ärztlichen Tätigkeit des Verordnens von Rezepten durch Hebammen rechtfertigen würde.

Die geplante Änderung des § 1 RezeptpflichtG wird daher striktest und entschieden abgelehnt. Die Österreichische Ärztekammer gibt bereits jetzt bekannt, diese Änderung des § 1 RezeptpflichtG – sollte sie tatsächlich in der vorliegenden Form beschlossen werden – mit allen Mitteln, die der Rechtsstaat zur Verfügung stellt, zu bekämpfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsident pr. Reiner Brettenthaler geschäftsf. Vizepräsident